

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2023

---

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am **30. Januar 2023** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

##### im Ergebnishaushalt

###### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.405.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.315.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>90.000,00</b>	<b>€</b>

###### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>10.000,00</b>	<b>€</b>

**mit einem Überschuss von 100.000,00 €**

##### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.275.000,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.550.000,00	€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.000.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>-9.450.000,00</b>	<b>€</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.725.000,00	€
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.055.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>7.670.000,00</b>	<b>€</b>

**mit einem Zahlungsmittelbetrag des Haushaltsjahres von - 505.000,00 €**

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **9.450.000,00 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf insgesamt **26.100.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr **2024** 11.500.000,00 € und auf das Haushaltsjahr **2025** 14.600.000,00 €.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### ***-nachrichtlich-***

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 25.11.2014. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **340 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **370 v.H.**

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 8

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

### § 9

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (150 – 1.000 €) werden zudem für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken-Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
  - Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
  - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
  - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
  - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
  - Deckungskreis 400 – Energiekosten
5. Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
9. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
  - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
  - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
  - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
  - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
  - Zuführung zu den Beihilferückstellungen

Schlüchtern, den 31. Januar 2023

DER MAGISTRAT



Möller  
Bürgermeister